Nr. 43 – 65. Jahrgang Montag, 19. Oktober 2009 Einzelpreis € 1,40

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren "Für echten Nichtraucherschutz!"

- Wählerverzeichnis Stadt Regensburg für das Volksbegehren "Für <u>echten</u> Nichtraucher-schutz!" (Eintragungsfrist vom 19. November bis 2. Dezember 2009) wird am Freitag, 30. Oktober, Montag, 2. November und Dienstag, 3. November 2009 jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Bürgerzentrum, Wahlamt, Zimmer-Nr. 311, Maximilianstr. 26, 93047 Regensburg für Stimmberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist.
- 2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
- 3. Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer
 - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
 - b) einen Eintragungsschein hat **und** stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom **30. Oktober bis 3. November 2009** im Bürgerzentrum, Wahlamt, Zimmer-Nr. 311, Maximilianstr. 26, 93047 Regensburg **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Außerhalb der Dienststunden (insbesondere am Freitag, 30. Oktober, ab 16:00 Uhr, bis Sonntag, 1. November 2009) kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.
- 4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

- 5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
- 5.1 in das Wählerverzeichnis **einge- tragen und stimmberechtigt**ist und
 - a) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, ab dem 16. Oktober 2009 in eine andere Gemeinde/Stadt innerhalb Bayerns verlegt und dort nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wird.
 - b) aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung, wegen Freiheitsentziehung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund die Eintragungsräume der Stadt Regensburg nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in einer anderen Gemeinde/Stadt einzutragen,
 - c) während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen und unter Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Hilfsperson nach Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz mit der Eintragung beauftragen will,

- 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmbe- rechtigt** ist und
 - a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 29. Oktober 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung versäumt hat,
 - b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde/ Stadt von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- 6. Der Eintragungsschein kann bis zum 2. Dezember 2009, 16:00 Uhr im Bürgerzentrum, Wahlamt, Maximilianstr. 26, 93047 Regensburg schriftlich (auch per Telefax an 0941/507-2039 oder per E-Mail an wahl@regensburg. de) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Die Anträge können auch in den Bürgerbüros und der Zulassungsstelle der Stadt Regensburg abgegeben werden.

Antragsteller müssen den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 2. Dezember 2009, 16:00 Uhr ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

7. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauf-

tragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 5.1 Buchstabe c), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Regensburg, 19. Oktober 2009 Stadt Regensburg Im Auftrag Weinmann Verwaltungsrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 30.09.2009 (Az. 01659/2009 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Umbau des Bestandsgebäudes auf dem Anwesen Regensburg, Hoppestr. 10, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3553. Die Genehmigung beinhaltet die Aufstockung des Gebäudebestandes um ein Geschoss sowie die Errichtung einer zusätzlichen Wohneinheit in diesem sog. Penthousegeschoss. Ferner wird ein außenliegender Aufzug an der Gebäudewestseite angebaut und Kellergeschoss wird erweitert.

Von den Vorschriften über die Tiefe der Abstandsflächen (Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO) werden gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO Abweichungen zugelassen. Die Abweichungen beziehen sich auf die Nichteinhaltung der Abstandsfläche vor der nördlichen und östlichen Außenwand des Gebäudes.

Die Abweichungen können nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden, weil sie auch unter Berücksichtigung der abstandsflächenrechtlichen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Im Einzelnen gilt Folgendes:

An der Nordseite überschreiten die Abstandsflächen bereits im Bestand die Grundstücksgrenze. Gleiches gilt aber auch für die Abstandsflächen des nördlichen Nachbargebäudes (Liskircherstraße 1), dessen Abstandsflächen auf dem Baugrundstück (Hoppestraße 10) zu liegen kommen. Da das neu errichtete Penthousegeschoss über den Gebäudebestand hinaus keine zusätzlichen Abstandsflächen auslöst, verhält es sich im Vergleich zum Gebäudebestand abstandsflächenneutral. Insofern ist keine zusätzliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft hinsichtlich der Schutzziele des Abstandsflächenrechts, insbesondere der Belichtung, Belüftung und Besonnung erkennbar.

Zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung des Gebäudebestandes konnten die Abstandsflächen nach Osten bis zur Straßenmitte eingehalten werden. Durch eine Grundstücksabtretung der Flächen an die Stadt Regensburg zum Straßenausbau hat sich jedoch die Straßenmitte zulasten des Anwesens Hoppestraße 10 verschoben. Aus diesem Grunde überschreiten an der Ostseite die Abstandsflächen des Gebäudebestandes bereits derzeit die Straßenmitte der Hoppestraße. Da auch hier das Penthousegeschoss keine zusätzlichen Abstandsflächen auslöst, verhält sich es sich im Vergleich zum Gebäudebestand abstandsflächenneutral. Eine zusätzliche Beeinträchtigung von öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen ist insofern nicht erkennbar.

Die Abstandsflächen im Süden (Straßenmitte) und Westen können auch unter Berücksichtigung des neu errichteten Geschosses - auf dem Baugrundstück eingehalten werden.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk 30.09.2009 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Baverischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65,

93014 Regensburg, Hausanschrift:

Haidplatz 1,

93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage

und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbeleh-

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Tel. 507-3631, wird empfohlen.

> Stadt Regensburg Bauordnungsamt Im Auftrag

Raab Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 07.10.2009 (Az. 2516/2009) der Hans Stockerl Immobilien GmbH die beantragte baurechtliche Genehmigung für die bauliche Veränderung eines Mehrfamilienwohnhauses auf den Grundstücken Fl. Nrn. 548/2 und 548/3 der Gemarkung Regensburg (Anwesen Dänzergasse 3). Die Genehmigung beinhaltet den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit einer Wohnfläche von ca. 108 m² im östlichen Anschluss an das bestehende Gebäude Dänzergasse 3. Der unmittelbar an die Dänzergasse angrenzende Neubau wird mit einem Erdgeschoss, Obergeschoss, Mandsardgeschoss und Dachgeschoss ausgebildet.

Der für das Wohnbauvorhaben erforderliche PKW - Stellplatz wird im Wege der Ablösung gegenüber der Stadt Regensburg nachgewiesen.

Das Bauvorhaben liegt im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet "westlich der Bachgasse". Die sanierungsrechtliche Genehmigung wurde im Zuge der Baugenehmigung ebenfalls

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk 07.10.2009 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentli- scheid Widerspruch einzulegen. chen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: 11 01 65,

93014 Regensburg,

Hausanschrift:

Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbeleh-

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Be-

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 391) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1634, wird empfohlen.

> Stadt Regensburg Bauordnungsamt Im Auftrag

> > Ittlinger Baudirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 08.10.2009 (Az. 2082/2009) Frau Sabine Prager die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Umbau des Mehrfamilienwohnhauses Wöhrdstr. 29 sowie Ausbau des ersten und zweiten Dachgeschosses für zusätzliche drei Wohnungen (Grundstück Fl. Nr. 1743/12 der Gemarkung Regensburg). Die für das Bauvorhaben erforderlichen zwei PKW-Stellplätze werden im Wege der Ablösung gegenüber der Stadt Regensburg nachgewiesen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk 08.10.2009 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65,

93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1,

93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel

sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine

Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 391) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1634, wird empfohlen.

Stadt Regensburg Bauordnungsamt

Im Auftrag

Ittlinger Baudirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom (Az. 02163/2009 - 01) 12.10.2009 Frau Alla Ottersten und Herrn Bo Ottersten die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 1781/3 der Gemarkung Regensburg (Anwesen Inselstr. 2) Das Wohngebäude wird mit einem Erdgeschoss, einem Obergeschoss und nicht ausgebauten Dachgeschoss errichtet und hat eine Wohnfläche von ca. 239 m². Die notwendigen zwei PKW-Stellplätze werden in einer Doppelgarage nachgewiesen. Das vormals auf dem Grundstück bestehende Einfamilienwohnhaus wird abgebrochen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit Prüfvermerk amtlichem 12.10.2009 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1,

93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbeleh-

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsord-

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 391) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1634, wird empfohlen.

> Stadt Regensburg Bauordnungsamt Im Auftrag

> > Ittlinger Baudirektor

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 12.10.2009 (Az. 02140/2009 - 02) den beantragten Vorbescheid für den Neubau eines Bürogebäudes mit Tiefgarage auf dem Anwesen Regensburg, Wernerwerkstr. 7, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3827/2. Die eingereichte Planung sieht einen U-förmigen Baukörper vor, der im Süden an das Bestandsgebäude Hermann-Köhl-Str. 18a angebaut ist. Das Gebäude weist drei Geschosse sowie ein zurückversetztes sog. Penthousegeschoss auf. Im Norden sind durchgän-

gig drei Normalgeschosse geplant. Die schreitung der Straßenmitte der Wer-Norden des Baugrundstückes und wird über die Wernerwerkstraße erschlossen.

Die einzelnen Fragen des Vorbescheidsantrages, der beim Bauordnungsamt eingesehen werden kann, wurden wie folgt beantwortet:

Eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften bzgl. der Über-

Tiefgaragenzufahrt befindet sich im nerwerkstraße nach Westen wird im dargestellten Umfang erteilt.

<u>Zu b)</u>:

Die geplanten Gebäudehöhen sind genehmigungsfähig.

Bezüglich der Nichteinhaltung der Abstandsflächen nach Osten durch den südlichen, west-ost-gerichteten, grenzständigen Bauteil wird eine Abweichung erteilt.

Bezüglich der Nichteinhaltung der Abstandsflächen nach Osten durch den nördlichen, west-ost-gerichteten Bauteil wird eine Abweichung erteilt.

<u>Zu c)</u>:

Die dargestellte Erschließung des Grundstücks sowie der Tiefgarage ist bezüglich der Lage genehmigungsfä-

Bei der genauen Situierung der Tiefgarage ist zu berücksichtigen, dass entlang der nördlichen Grundstücksgrenze eine Feuerwehrzufahrt für das östlich gelegene Wohnbaugrundstück besteht. Dies ist zu berücksichtigen. Falls noch nicht geschehen, muss diese Feuerwehrzufahrt dinglich gesichert werden.

<u>Zu d)</u>:

Entsprechend der Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg ist für das Bauvorhaben (Büroflächen) ein Stellplatzschlüssel von 1 St/30 m² HNF (Hauptnutzfläche nach DIN 277) anzusetzen.

Eine Ermäßigung wegen guter Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann nicht angesetzt werden.

Die Abweichungen bzgl. der nichteingehaltenen Abstandsflächen nach Westen (Frage a) und Osten (Frage b) konnten nach Art. 63 Abs. 1 BayBO nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden, da sie unter Berücksichtigung des Zwecks der Abstandsflächenregelung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 Bay-BO vereinbar sind. Eine Beeinträchtigung der Nachbarn hinsichtlich der Schutzziele der Abstandsflächenvorschriften (Belichtung, Belüftung) ist nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der einzelnen Abweichungen gilt Folgendes:

zu a):

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayBO dürfen sich Abstandsflächen bis zur Mitte von öffentlichen Verkehrsflächen erstrecken. Bei der eingereichten Planung überschreiten die Abstandsflächen des Gebäudes in einem nördlichen Teilbereich die Mitte der Wernerwerkstraße. Die dahingehende Abweichung von den Abstandsflächen konnte nach Art. 63 Abs. 1 BayBO nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden. da sie unter Berücksichtigung des Zwecks der Abstandsflächenregelung und unter Würdigung der öffentlichrechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO vereinbar sind. Eine Beeinträchtigung der Nachbarn hinsichtlich der Schutzziele der Abstandsflächenvorschriften

(Belichtung, Belüftung) ist nicht ersichtlich. Der Eigentümer des von der Abweichung betroffenen Grundstückes hat ferner dem Vorhaben durch seine Unterschrift auf den Bauvorlagen zugestimmt.

zu b):

Hinsichtlich des südlichen, west-ostgerichteten Bauteils gilt Folgendes:

Entlang der Hermann-Köhl-Straße nimmt die gegenständliche Planung das städtebauliche Prinzip auf, wonach die Hauptbaukörper in gleicher Höhe ausgeführt sind. Die Hauptbaukörper werden durch Zwischenbauten, die jeweils ein Geschoss niedriger als die Hauptbaukörper sind, unterteilt. Aufgrund dieser städtebaulichen Situation wurde gemäß dem Einfügungsgebot nach § 34 BauGB ein Grenzanbau geplant. Für die durch den Grenzanbau nicht eingehaltenen Abstandsflächen konnte eine Abweichung von den Abstandsvorschriften zugelassen werden, da sich an dem anzubauenden Zwischenbau im obersten Geschoss lediglich eine Terrassennutzung befindet, die entsprechend den früheren Planungen in ihrer Belichtung nach Süden hin ausgerichtet

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass eine bestandskräftige Baugenehmigung für ein Gewerbe- und Bürogebäude im Jahr 1999 erteilt worden ist. Diese Baugenehmigung sah ebenfalls eine Grenzbebauung vor. Da diese Baugenehmigung verlängert wurde, ist sie noch gültig.

Hinsichtlich des nördlichen, west-ostgerichteten Bauteils gilt Folgendes:

Diese Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen unter folgenden Gesichtspunkten vertretbar:

Die beiden Schenkel des u-förmigen Gebäudes sind ca. 40 m im Innenmaß voneinander entfernt. Würden zwei selbständig losgelöste Baukörper anstelle des durchgängigen Baukörpers geplant, so könnte das Schmalseitenprivileg angesetzt und demnach die Abstandsflächen nach Osten eingehalten werden. Im Hinblick auf die große Entfernung der beiden west-ost-gerichteten Schenkel ist die Abweichung vertretbar.

Die gegenständliche Planung kann auf dem Baugrundstück zumindest die halbe Abstandsfläche einhalten. Ferner erfolgt zwischen dem nördlichen, west-ost-gerichteten Bauteil mit dem bestehenden Wohngebäude im Osten (Hermann-Köhl-Str. 20, 20a) keine Überlappung der vollen Abstandsflächen. Insofern ist eine Beeinträchtigung hinsichtlich der Schutzziele der Abstandsflächenvorschriften (Belichtung, Belüftung, sozialer Wohnfriede) nicht erkennbar.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass eine bestandskräftige Baugenehmigung für ein Gewerbe- und Bürogebäude im Jahr 1999 erteilt worden ist. Diese Baugenehmigung sah nach Osten hin eine wesentlich ungünstigere Abstandsflächensituation vor. Die entsprechende Baugenehmigung wurde verlängert und ist daher noch gültig. Der Bauherr wird auf die Ausführung dieser Baugenehmigung verzichten. Damit ergibt sich eine wesentlich bessere Belichtungssituation des angrenzenden Wohngrundstücks Hermann-Köhl-Str. 20, 20a.

Dem Vorbescheid für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk 12.10.2009 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbeleh-

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht RegensSeite 174

Amtsblatt der Stadt Regensburg, Nr. 43. Montag, 19. Oktober 2009

Amtsblatt der Stadt Regensburg, Nr. 43. Montag, 19. Oktober 2009

Seite 175

burg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Vorbescheidsverfahrens können beim Bauordnungsamt der

Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-3631, wird empfohlen.

Stadt Regensburg Bauordnungsamt Im Auftrag

> Ittlinger Baudirektor

Bekanntmachung

Für die Erweiterung des Umschlagbahnhofs Regensburg Ost an der Strecke Regensburg – Obertraubling (5500) ist der Plan gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, vom 21.09.2009 Az.: 62110 Pap (O-5500-134) liegt mit einer Ausfertigung des Plans einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Regensburg im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer 269, in der Zeit vom 21. Oktober 2009 bis einschließlich 4. November 2009 während der Dienststunden von Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

> Stadt Regensburg Stadtplanungsamt

Ute Hick-Weber Baudirektorin

Nachtrag zur Veröffentlichung im Amtsblatt am 05.10.09

Stadt Regensburg, Vergabestelle, Minoritenweg 8 + 10, D-93047 Regensburg, Tel.Nr. 0941/507-5629, Fax: 0941/507-4629, E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Art und Umfang der Leistung:

1) 09 A 074 – Sanitärarbeiten gem. DIN 18381- Städtische Sportanlage am Weinweg, Regensburg:

- Demontage von ca. 200m Gussrohren DN 50 - DN 125,
- Installation von ca. 200m Abwasserleitungen DN 50 – DN 125,
- Einbau einer Fäkalienhebeanlage als Doppelanlage,
- Demontage von ca. 350m verzinkten Rohrleitungen DN 15 – DN 40,
- Installation von ca. 450m Trinkwasserleitungen DN 15 – DN 40 in Edelstahl.
- Montage von ca. 36 Stck. Duscharmaturen als Thermostatbatterie mit Duschkopf,
- Installation einer behindertengerechten WC-Anlage sowie 4 Stück WC-Anlagen,
- Installation einer Stiefelwaschanlage für drei Waschplätze

2) 09 A 077 – Baumeisterarbeiten: Sanierung der Städtischen Sportanlage West Weinweg 32:

Abbrucharbeiten:

- 130 m² MW-Innenwände,
- 110 m² StB-Bodenplatte,
- 240 m² Bodenfliesen,
- 330 m² Wandfliesen;

Erdarbeiten:

- 35 m³ Erdaushub im Gebäude,
- 30 m³ Glasschaumschotter;

StB-Arbeiten:

- 110 m² Bodenplatte;

Abdichtungsarbeiten:

- 85 m² außenlieg. Wärmedämmung;

Putzarbeiten innen:

- 425 m² Kalkzementputz,
- 225 m² Kalkgipsputz

Ausführungsfrist:

 $\begin{array}{c} Zu\ 1)\ 01.12.2009 - 30.11.2010 \\ Zu\ 2)\ 48.\ KW\ 2009 - 30.\ KW\ 2010 \end{array}$

Anforderung und Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen:

Anstatt:

Das Herunterladen der Unterlagen ist

ab 06.10.09 ausschließlich digital unter www.ava-online.de_möglich.

Muss es heißen:

Das Herunterladen der Unterlagen ist ab 13.10.09 unter www.ava-online.de kostenfrei möglich. Sofern Ihnen dies nicht möglich ist, ist die Abholung der Unterlagen in Papierform bei der o.g. Stelle (Zi.Nr. 94) von Montag bis Freitag von 8:30 bis 11:30 Uhr möglich.

Kosten der Unterlagen in Papierform:

Zu 1) 16,--€

Zu 2) 17,-- €

Erstattung: nein

Zahlungsweise: Bareinzahlung oder Verrechnungsscheck an die o.g. Stelle bzw. auf Rechnung (Zahlung innerhalb von 8 Tagen).

Eröffnungstermin:

Zu 1) 29.10.09, 10:30 Uhr Zu 2) 29.10.09, 14:00 Uhr

Öffentliche Ausschreibung - § 17 Nr. 1 VOL/A -

a) Stadt Regensburg, Vergabestelle, Minoritenweg 8 + 10; 93047 Regensburg, Tel.Nr. 0941/507-5629, Fax 0941/507-4629, E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Die Angebote sind

- in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Aufkleber gekennzeichnet ist
- bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94), einzureichen.
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) 1) 09 A 079 Sicherheitstechnische Betreuungsleistungen (Fachkraft für Arbeitssicherheit)
- 2) 09 A 080 Wartung der Netzkomponenten 2010

3) 09 A 081 Entsorgung von Altmetall

- Gestellung von 2 Abrollcontainern (ca. 40 m³),
- Verwertung und Vermarktung des Altmetalls (ca. 500 Mg)

4) 09 A 082 Containerdienst am städt. Recyclinghof

<u>Folgende Container werden angemietet:</u>

- $\overline{-7}$ Presscontainer (20 22 m³),
- 5 Abrollcontainer (40 m³),
- 3 Abrollcontainer (Mulde, 10 m³),
- 1 Absetzcontainer (7 10 m³) <u>Entleerfahrten der gemieteten</u> <u>Container:</u>
- Ca. 220 Fahrten im Stadtgebiet Regensburg

5) 09 A 071 Verwertung und Vermarktung von Altholz aus Sperrmüll

- Bereitstellen von 9 Abrollcontainern (mind. 40 m³),
- Verwiegen der abtransportierten Container,
- Transport, Verwertung und Vermarktung von Altholz (Altholzklassen Al A III)

Zu 1) Stadt Regensburg, Zentraler Verwaltungsservice bzw. Stadtgebiet Regensburg, **Zu 2)** Stadt Regensburg, versch. städt. Standorte im gesamten Stadtgebiet,

Zu 3 und 4) Städt. Recyclinghof Markomannenstr. 3,

Zu 5) Amt für Abfallentsorgung, Markomannenstr. 3

- d) Aufteilung in Lose nein zu 1), zu 3), zu 4), zu 5) ja zu 2) Los 1: Cisco Netzkomponenten, Los 2: Paradyne und Zhone Netzkomponenten
- e) Ausführungsfrist:
 Zu 1) 01.01.2010 31.12.2011 + Option Verlängerung um max.
 12 Monate,

Zu 2) 01.01.2010 – 31.12.2010, **Zu 3**) 01.01.2010 – 31.12.2010, **Zu 4**) 01.01.2010 – 31.12.2010 + Option Verlängerung um max. 3 Jahre

Zu 5) 01.01.2010 – 31.12.2010

f) Die Verdingungsunterlagen sind bis spätestens 7 Werktage vor der Eröffnung anzufordern. Fragen zur Angebotserstellung sind bis spätestens 6 Werktage vor der Eröffnung per Fax oder E-Mail zu stellen.

Unterlagen können bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94), ab 19.10.09 von Montag bis Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr, abgeholt werden.

- g) Die Verdingungsunterlagen können in der Zeit vom 19.10.09 – 13.11.09 bei der unter a) genannten Stelle eingesehen werden.
- h) Höhe des Kostenbeitrags für die Verdingungsunterlagen: Zu 1), zu
 2), zu 3), zu 4), zu 5) je 10,-- €

Zahlungsweise:
Bareinzahlung oder Verrechnungsscheck an die unter a)
genannte Stelle bzw. auf Rechnung (Zahlung innerhalb von 8
Tagen)

Erstattung: nein

- i) Die Angebote sind einzureichen:
 Zu 1) und 2) bis 17.11.09,
 Zu 3), zu 4) und zu 5) bis 03.11.09
- k) Siehe Verdingungsunterlagen
- l) Siehe Verdingungsunterlagen

m) **Zu 1)**

Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Abschluss eines Fach-/Universitätsstudiums in einem Ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang (nicht Chemie),
- Nachweis über die Fachkunde für Arbeitssicherheit,
- Nachweis Fachkraft für Arbeitssicherheit, Bereich Gartenbau für jeden der einzusetzenden Mitarbeiter/innen gemäß § 7 ASiG,
- Nachweis der jährlichen Fort-/ Weiterbildungen der Jahre 2007, 2008 und 2009 für die zu benennenden Ansprechpersonen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit/ Arbeitsschutz
- Referenzen: Von zwei Firmen, es ist erwünscht, dass die Firmen in der Größe (als Größenmaßstab ist auf die Jahresstundenzahl von rd. 1.100 abzustellen) mit der Stadt Regensburg vergleichbar sind.
- Auf Verlangen des Auftraggebers sind innerhalb von 5 Tagen einzureichen:
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung
- Nachweis einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung

Zu 2)

Mit dem Angebot sind folgende
Unterlagen einzureichen:
Gefordert werden entweder die
Cisco CCNP Routing & Switching
oder die Cisco CCIE Routing &
Switching Zertifizierung. Die
Ausbildungsnachweise sind dem
Angebot beizulegen.

Zu 3), Zu 4) und Zu 5)

Mit dem Angebot sind folgende
Unterlagen einzureichen:
Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb

- n) Die Bindefrist endet: Zu 1), zu 2) mit Ablauf des 31.12.09, Zu 3), zu 4), zu 5) mit Ablauf des 15.12.09
- o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A)

Stadt Regensburg

